

Zertifikat
Nr. **HM 220118**
vom 01.06.2023

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) KITO Europe GmbH
Heerdter Lohweg 93
40549 Düsseldorf

Produktbezeichnung: **Handhebelzug**

Typ: LX003, LX005

Prüfgrundlage: - GS-HM-24:2022-02 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung
von Winden, Hub- und Zuggeräten und ihren Bauteilen
- DIN EN 13157 „Krane – Sicherheit – Handbetriebene Krane“,
2010-07
- AfPS GS 2019:01 PAK

Zugehöriger Prüfbericht: Nr. 2022-0005-03 vom 30.05.2023
Nr. 2022-0005-02 vom 15.07.2022

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung:
Heben und Senken von Lasten

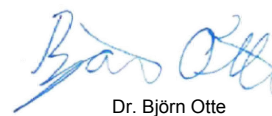
Bemerkungen:
Dieses Zertifikat ersetzt das Zertifikat HM 220118 vom 15.08.2022.

Hersteller:
Kito Hoist Thai Co., LTD.
Chonburi 20160, THAILAND

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **14.08.2027**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.


Dr. Björn Otte
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.